

## Neuausweisung der Roten und Gelben Gebiete

### Wie ist sie erfolgt und was bedeutet das für die Landbewirtschaftung?

Autoren:

Robert Knöferl, Maria Brandl, Alexander Kavka

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 48/2022, S. 30 - 31

In Teilen der Bundesrepublik ist die Belastung des Grundwassers mit Nitrat und der Oberflächengewässer mit Phosphorverbindungen trotz umfangreicher Bemühungen der Landwirtschaft immer noch zu hoch. Deshalb wurden in der Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 deutschlandweit einheitliche Kriterien für die Ausweisung von nitratbelasteten (Roten Gebieten) bzw. eutrophierten Gebieten (Gelben Gebieten) festgelegt und die Landesregierungen dazu verpflichtet, diese Gebiete auszuweisen und jeweils mit erhöhten Anforderungen an die Düngung zu belegen.

Die EU-Kommission hat jedoch das bisher gültige Ausweisungsverfahren nicht akzeptiert und eine kurzfristige Änderung der Ausweisungssystematik für die Roten Gebiete gefordert. Die Neuausweisung hat demnach ausschließlich auf Basis von Grundwassermesswerten zu erfolgen. Insbesondere die landwirtschaftlichen Emissionen in Form von Stickstoffsalden dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Außerdem umfasst die neue Gebietsausweisung alle Flächen unabhängig von ihrer Nutzung, also zum Beispiel auch Wald- und Siedlungsflächen. Für die Gelben Gebiete ist die Ausweisungssystematik gegenüber 2020 unverändert. Die Maßnahmen beziehen sich weiterhin ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in beiden Gebieten.

Gemäß den geänderten Bundesvorgaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete (AVV GeA) haben die Bundesländer die Roten und Gelben Gebiete bis zum 30.11.2022 neu auszuweisen. Bayern setzt dies mit einer Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) um. Die neuen Vorgaben sind diese Woche in Kraft getreten und kommen somit nach dem Ende der Sperrfristen zur Anwendung. Durch die neue Ausweisungssystematik erhöhte sich der Anteil roter Flächen von 12 auf 17 % der LF in Bayern. Aufgrund der Aktualisierung der Ausweisungsgrundlagen ergeben sich auch kleinere Verschiebungen bei der gelben Gebietskulisse, die 29 % der LF umfasst.

### Rote Gebiete

Die einzelnen vorgegebenen Bearbeitungsschritte zur Ermittlung der Gebietskulisse sind in Abbildung 1 dargestellt und werden nachfolgend beschrieben.



Abb. 1: Schema zur Ausweisung der Roten Gebiete

- 1 Zuerst stellt sich die Frage: welche Grundwasserkörper in Bayern sind mit Nitrat belastet? Dazu wurden die Nitratgehalte von Grundwasserproben an den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes ausgewertet. Grundwasserkörper mit mindestens einer belasteten Messstelle des Ausweisungsmessnetzes müssen betrachtet werden. An Messstellen und Probenahme werden strenge bundeseinheitliche Qualitätsanforderungen gestellt. Eine Messstelle gilt als belastet, wenn die Nitratkonzentration im Grundwasser über 50 mg/l (Schwellenwert nach Grundwasserverordnung) bzw. bei mindestens 37,5 mg/l und steigendem Trend liegt. Die belasteten Grundwasserkörper sind die Ausgangsbasis für die weitere Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete.
- 2 Gibt es in den belasteten Grundwasserkörpern unbelastete Teilgebiete? Neben den Nitratmesswerten der Messstellen des Ausweisungsmessnetzes werden auch die Messwerte an sogenannten Zusatzmessstellen berücksichtigt. Mit Hilfe von Regionalisierungsverfahren werden innerhalb der betrachteten Grundwasserkörper anhand der gemessenen Nitratkonzentrationen unbelastete Gebiete von belasteten Gebieten abgegrenzt.
- 3 Gibt es zusätzlich belastete Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungen und Heilquellen? Belastete Einzugsgebiete von Trinkwasser oder Heilquellengewinnungen, die im Schritt 1 über das Ausweisungsmessnetz nicht erfasst wurden, werden hinzugenommen.
- 4 Welche landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen mit mindestens 20 % im belasteten Gebiet? Landwirtschaftliche Flächen, die nur teilweise in den belasteten Gebieten liegen, werden mit ihrer Gesamtfläche in die Gebietskulisse einbezogen, wenn sie mit mindestens 20 % im belasteten Gebiet liegen.

Aus diesen Schritten resultiert die regional differenzierte Gebietskulisse der Roten Gebiete (Abbildung 2).

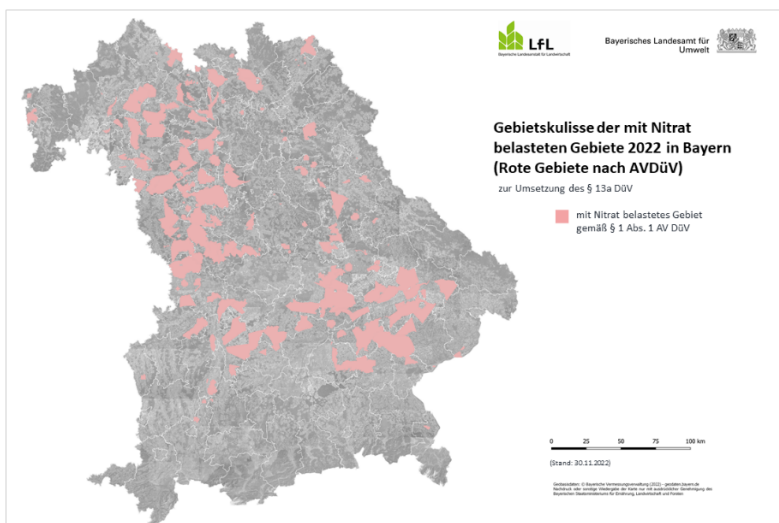


Abb. 2: Kulisse der Roten Gebiete in Bayern 2022

## Anforderungen in den Roten Gebieten

Die DüV schreibt für landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in den Roten Gebieten weitergehende Maßnahmen vor. Die Maßnahmen gelten unverändert:

- Absenkung der Stickstoffdüngung auf 20 % unter Bedarf \*)
  - Die Stickstoffdüngung ist gegenüber dem berechneten Düngebedarf bei Haupt- und Zweitfrüchten um 20 % im Durchschnitt aller roten Flächen zu reduzieren.
  - Dauergrünland ist von der Absenkung ausgenommen und darf bedarfsgerecht gedüngt werden, wenn der Dauergrünlandanteil maximal 20 % der Gesamtfläche im ausgewiesenen Gebiet des Grundwasserkörpers umfasst. Einzelbetriebliche Informationen zu befreiten Flächen sind im zugangsgeschützten iBALIS-Bereich für die Landwirte ab 16. Dezember abrufbar.
- 170 kg N/ha-Obergrenze für Stickstoff aus organischen Düngern einzelflächenbezogen \*)
  - Auf jedem Schlag bzw. jeder Bewirtschaftungseinheit dürfen im Mittel von zwei Düngejahren maximal 170 kg N je Hektar und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht werden. Das erste Zähljahr bei neuen Roten Flächen ist das Düngejahr 2023/24.

\*) Betriebe, die im Durchschnitt auf roten Flächen maximal 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon maximal 80 kg N je Hektar und Jahr über mineralische Düngemittel ausbringen (160/80-Regelung) sind befreit.

Für die beiden obengenannten Maßnahmen gibt es für das Düngejahr 2022/23 Übergangsregelungen.

Flächen, die zuvor rot waren und durch die Neuweisung nicht mehr rot sind, werden im gesamten Düngejahr 2022/23 wie nicht rote Flächen behandelt.

Für Flächen, die erst durch die Neuausweisung rot geworden sind, gilt:

- Die Hauptfrüchte Wintergetreide, Winterraps und Rübsen werden nicht berücksichtigt bei:
    - Kürzung Düngebedarf um 20 %
    - Regel 160/80 kg N/ha
  - Bei Zweitfrüchten keine Kürzung des Düngebedarfs um 20 %
- Verpflichtender Anbau von Zwischenfrüchten
    - Sommerungen (Aussaat nach 1. Februar) dürfen nur mit Stickstoff gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese vor dem 15. Januar nicht umgebrochen wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Zwischenfrucht genutzt wurde (Abfuhr, Beweidung). Bei neuen roten Flächen gilt dies erstmalig für die Zwischenfruchtsaat 2023.
    - Flächen mit Vorfrüchtereinte (inkl. Zweitfrüchte) nach dem 1. Oktober oder einem langjährigen Niederschlagsmittel im Zeitraum 2013 – 2022 unter 550 mm sind ausgenommen. Die Bekanntgabe erfolgt Anfang 2023.
  - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung und Wintergerste sowie Raps mit mehr als 45 kg N<sub>min</sub>/ha im Boden, dürfen im Sommer/Frühherbst nicht gedüngt werden. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung können mit bis zu 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- und Klautentieren oder Komposte gedüngt werden.

Härtefallregelung: Betriebe, die erstmalig Flächen im Roten Gebiet haben sowie einen Bauantrag für zusätzlichen Lagerraum von flüssigen Wirtschaftsdüngern gestellt haben und bei denen der Bau aus Gründen, die der Betriebsinhaber nicht zu vertreten hat, bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte, können eine Ausnahmegenehmigung zur letztmaligen Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Sommer/Herbst 2023 beantragen.

- Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau dürfen im Zeitraum von 1. September bis Sperrfristbeginn maximal 60 kg N/ha aus flüssigen organischen Düngemitteln ausgebracht werden.
- Verlängerung der Sperrfristen für Dauergrünland, Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau um einen Monat auf 01.10. bis 31.01.. In Landkreisen, in denen, wie Wochenblatt-Ausgabe 38 berichtete, die Sperrfrist im Herbst 2022 um zwei oder vier Wochen nach hinten verschoben wurde, endet die Sperrfrist im Frühjahr 2023 gemäß dieser Verschiebung.
- Verlängerung der Sperrfristen für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost um sechs Wochen auf 01.11. bis 31.01..

Diese Maßnahmen sind durch zwei länderspezifische Auflagen zu ergänzen. In Bayern sind das die schon bekannten Regelungen:

- Jährlich mindestens eine Stickstoffbodenuntersuchung ( $N_{\min}$ - oder EUF) pro Kultur (ausgenommen mehrschnittiger Feldfutterbau). Das Ergebnis ist bei der Düngbedarfsermittlung des beprobten Feldstücks bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden. Für die weiteren nitratbelasteten Feldstücke kann die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs mit dem N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen. Betriebe und Flächen, die von der Erstellung einer Düngbedarfsermittlung befreit sind, sind auch von dieser zusätzlichen Anforderung befreit.
- Wirtschaftsdüngeruntersuchung  
Der bezogen auf Stickstoff mengenmäßig (kg N) bedeutendste Wirtschaftsdünger oder Gärrest des Betriebes ist vor dem Aufbringen jährlich auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Phosphat zu untersuchen. Alternativ können die im LfL-Lagerraumprogramm bzw. LfL-Biogasrechner berechneten Werte verwendet werden. Von dieser Auflage befreit sind Betriebe bis max. 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr, die gleichzeitig keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen.

## **Gelbe Gebiete**

Nach der Düngeverordnung müssen auch Einzugs- oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern gesondert ausgewiesen werden, in denen nennenswerte Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft zur Eutrophierung beitragen. Gemäß AVDüV sind Oberflächenwasserkörper auszuweisen, die die Werte für den guten ökologischen Zustand hinsichtlich der Phosphorbelastung (Orthophosphat-Phosphor bzw. Gesamtphosphor bei Seen) überschreiten, deren biologischen Qualitätskomponenten (Makrophyten und Phyto-benthos) in keinem guten Zustand sind und bei denen signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen stammen. Dabei müssen alle drei Kriterien erfüllt sein. Signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen liegen vor, wenn der Anteil der Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft mehr als 20 % des Gesamtphosphoreintrages beträgt. Zu den landwirtschaftlichen Quellen zählen Wassererosion, Oberflächenabfluss und Dränagen. Diese Daten wurden durch das LfU ermittelt. Landwirtschaftliche Flächen werden mit ihrer Gesamtfläche in die Gebietskulisse einbezogen, wenn sie mit mindestens 20 % im belasteten Gebiet liegen.

Unter Berücksichtigung der genannten drei Einstufungskriterien ergeben sich für Bayern die in Abbildung 3 dargestellten Gelben Gebiete.

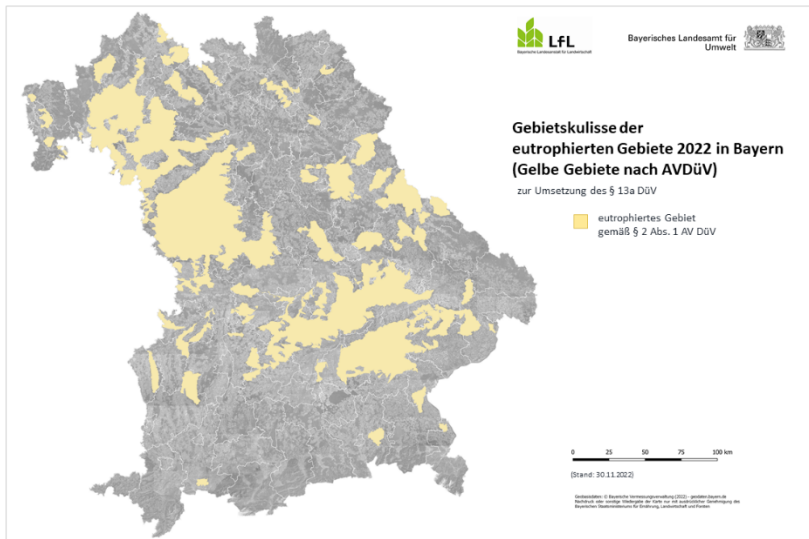


Abb. 3: Kulisse der Gelben Gebiete in Bayern 2022

### Zusätzliche Anforderungen in den Gelben Gebieten

Auch für die gelben Gebiete gibt es keine Änderungen bei den Maßnahmen:

- Verpflichtender Anbau von Zwischenfrüchten
  - Sommerungen (Aussaat nach 1. Februar) dürfen nur mit Phosphat gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese vor dem 15. Januar nicht umgebrochen wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Zwischenfrucht genutzt wurde (Abfuhr, Beweidung). Bei neuen gelben Flächen gilt dies erstmalig für die Zwischenfruchtsaat 2023.
  - Alternativ zur Zwischenfrucht kann auch eine Stoppelbrache (Getreidestoppel) bis 15. Januar stehen bleiben.
  - Ausnahmen: Flächen mit Vorfruchternte (inkl. Zweitfrüchte) nach dem 1. Oktober oder einem langjährigen Niederschlagsmittel im Zeitraum 2013 – 2022 unter 550 mm. Die Bekanntgabe erfolgt Anfang 2023.
- Erweiterte Abstände zu Oberflächengewässern:

Bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln auf ebenen Feldstücken sind grundsätzlich 5 Meter Gewässerabstand zur Böschungsoberkante einzuhalten. Beim Einsatz von Exakttechnik (Streubereite = Arbeitsbreite/Grenzstreueinrichtung) reduziert sich der Abstand auf ebenen Flächen auf 1 Meter bzw. ab 5 % Hangneigung auf 3 Meter.

Auf stark geneigten Feldstücken mit mehr als 10 % Hangneigung innerhalb der ersten 30 Meter zur Böschungsoberkante darf auf den ersten 10 Metern keine Düngung erfolgen.

Im Abstand von 10 bis 30 Meter gelten die zusätzlichen Vorgaben für Ackerflächen, d.h.:

  - auf unbestellten Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung,
  - auf bestellten Ackerflächen
    - mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
    - ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
    - nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

## Erleichterungen in den sonstigen Gebieten

Betriebe ohne rote oder gelbe Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegt. Die Erleichterungen sind:

- Die Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Dokumentation) werden von 15 auf 30 ha LF angehoben, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.
- Rinderhaltende Betriebe > 3 GV/ha mit ausreichend Grünland benötigen nur mindestens sechs Monate Gülle-Mindestlagerkapazität anstatt der neun Monate. Die genaue Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität erfolgt auf Basis der Anteile der Rinderhaltung sowie des Grünlandes der Betriebe im Rahmen des Lagerraumprogrammes der LfL ([www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet](http://www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet)).

Die Erleichterungen erlauben jedoch nicht den Rückschluss, dass in diesen Gebieten die Gewässerqualität überall in einem guten Zustand ist. Auch dort sind weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung zu prüfen, deren Umsetzung von der Gewässerschutzberatung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt wird.

## Informationen für den Landwirt

Durch die neuen Ausweisungsvorgaben haben sich die Roten Gebiete deutlich vergrößert und gleichzeitig sind große Teile der bisherigen Gebietskulisse herausgefallen. Deshalb sind überproportional viele bayrische Betriebe neu bzw. erstmalig von der Gebietsausweisung betroffen und der Informationsbedarf entsprechend groß. Allgemeine Informationen zur Gebietsausweisung und den damit verbundenen, zusätzlichen Auflagen einschließlich Erklärvideos sind beim Internetauftritt der Landesanstalt für Landwirtschaft unter [www.lfl.bayern.de/avduev](http://www.lfl.bayern.de/avduev) zu finden. Von dort aus ist auch auf den Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt verlinkt, auf dem die Informationsblätter für die einzelnen, von der Gebietsausweisung betroffenen Grundwasserkörper- und Oberflächenwasser mit den Detailinformationen zur Ausweisung und den zugrundeliegenden Messstellen/-werten zu finden sind.

Im öffentlich zugänglichen Kartenviewer Agrar sowie in der Feldstückskarte des zugangsgeschützten Bereichs vom iBALIS geben zudem Layer Auskunft zur Betroffenheit einer Fläche. Die Gebietskulissen können in der Feldstückskarte unter den Ebenen „Nitratbelastete Gebiete (AVDüV)“ bzw. „Eutrophierte Gebiete (AVDüV)“ eingesehen werden. Des Weiteren erhält jeder Betrieb im iBALIS unter dem Menü Betriebsinformation → Betriebsspiegel → Rote und gelbe Gebiete (AVDüV) eine Übersicht seiner roten und gelben Feldstücke sowie Informationen zu den zusätzlich einzuhaltenden Maßnahmen. Die roten Feldstücke sind zudem im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) mit dem Zusatz „rot (AVDüV)“, die gelben Feldstücke mit dem Zusatz „gelb (AVDüV)“ gekennzeichnet. So hat der Landwirt einen schnellen Überblick, auf welchen Feldstücken die zusätzlichen Auflagen einzuhalten sind.

Im Dezember 2022 und Januar 2023 bieten die örtlichen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam mit den Wasserwirtschaftsämtern zudem Informationsveranstaltungen für die betroffenen Gebiete an. Dabei werden neben den Informationen zur Gebietsausweisung und den rechtlichen Vorgaben in den Gebieten auch Ansatzpunkte für betriebliche Anpassungsmöglichkeiten gezeigt.

Betriebliche Anpassungsmöglichkeiten an die Anforderungen wurden zudem in den letzten beiden Jahren regelmäßig im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt unter dem Überbegriff „DüV meistern“ aufgezeigt. Diese Artikel können ebenfalls auf der Internetseite der LfL eingesehen werden. Weitere Beiträge werden im Laufe der nächsten Monate folgen. In der nächsten Ausgabe sind beispielweise bereits die Informationen zur Düngebedarfsermittlung 2023 enthalten.